

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenhorn (Straßenreinigungssatzung)

1. Ergänzung der Anlage gemäß § 2 Abs. 1, Straßenverzeichnis

Straßenverzeichnis

Reinigungsklasse 2 (bei Bedarf, mindestens 1 x monatliche Reinigung)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege,
- die Straßenflächen in einer Breite von 2,00 m entlang der Grundstücksgrenze, sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist,
- die Rinnsteine,
- die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen;

1. Ackerweg
2. Am Brink
3. Am Ebersoll
4. Am Hagen
5. Drumshorner Straße
6. Fahrendorfer Weg
7. Krumme Allee
8. Mühlenstückenweg
9. Neue Straße
10. Schulweg
11. Steinbergweg
12. Twiete